



Hinweise für allgemeine Besuche beim Bundesverfassungsgericht

1. Allgemeine Sicherheitserwägungen machen es leider unumgänglich, von den Besuchsgruppen eine Liste zu erbitten, aus der sich Name, Vorname und Geburtsdatum der teilnehmenden Personen ergeben. Diese Liste sollte dem Bundesverfassungsgericht – soweit möglich – bis spätestens zwei Wochen vor dem Besuchstermin vorliegen. Die Listen dienen dazu, die Identifizierung der Besucherinnen und Besucher beim Betreten des Amtsgebäudes des Bundesverfassungsgerichts am Besuchstag zu erleichtern und das Einlass- bzw. Kontrollverfahren zu beschleunigen. Mit Rücksicht auf die potentielle Gefährdung der Dienststelle Bundesverfassungsgericht sowie der hier beschäftigten Personen werden die in den Listen mitgeteilten Personendaten vorab von der Bundespolizei überprüft. Die eingereichten Listen werden wenige Tage nach Beendigung des Besuches amtlich vernichtet. Eine Speicherung (oder sonstige Aufbewahrung) der Personendaten findet nicht statt.

Dieses Verfahren ist generell mit dem Datenschutzbeauftragten des Bundes abgestimmt und wird im Einzelfall von der Datenschutzbeauftragten beim Bundesverfassungsgericht überwacht.

2. Um ein zügiges Einlass- bzw. Kontrollverfahren zu gewährleisten, sollten möglichst keine spitzen Gegenstände (beispielsweise Taschenmesser, Scheren, Nagelfeilen, Zirkel, Schraubenzieher) oder Tierabwehrspray mitgeführt werden. Ferner sind vollständige Listen erforderlich, um die Einlasskontrolle nicht zu verzögern. Ist es zeitlich nicht mehr möglich, das Bundesverfassungsgericht vor Besuchsbeginn über Änderungen in Kenntnis zu setzen, sollte den Bediensteten der Bundespolizei bei der Ankunft eine aktuelle, eventuell auch nur handschriftlich korrigierte Liste übergeben werden. Das Kontrollverfahren kann in seinem Ablauf vereinfacht werden, wenn die verantwortliche Leitung der Besuchsgruppe die einzelnen Personen als zu der angemeldeten Besuchsgruppe zugehörig identifiziert.
3. Die teilnehmenden Personen sollten ein amtliches Ausweispapier bei sich führen.
4. Um einen pünktlichen Beginn des Besuchs beim Bundesverfassungsgericht zu gewährleisten, sollte man wegen der für die Einlasskontrolle erforderlichen Zeit etwa 20 Minuten vor dem jeweiligen Termin erscheinen.
5. Bei An- und Abfahrten mit einem Bus ist zusätzlich zu beachten:

Das Parken von Fahrzeugen unmittelbar vor dem Amtsgebäude bzw. auf der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten sogenannten "verlängerten Waldstraße" ist nicht möglich. Der Bus kann – nach entsprechender Einweisung durch die Bundespolizei – zum Ein- und Aussteigen der Gäste kurz in die gesperrte Waldstraße einfahren, wobei jedoch darum gebeten wird, durch Rücksprache mit der Fahrerin oder dem Fahrer sicherzustellen, dass der Bus sodann den Sperrbereich wieder verlässt. Geeigneter Parkraum steht häufig in unmittelbarer Nähe des Gerichts (beispielsweise Hans-Thoma-Straße/Linkenheimer Landstraße) zur Verfügung.

Kontakt:

Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

E-Mail: besucherdienst@bundesverfassungsgericht.de

Tel.: +49 721 / 9101 - 400 · Fax : +49 721 / 9101 - 461